

II-1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/34-Parl/87

Wien, 27. Juni 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

449 IAB

1987 -07- 14

zu 411 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 411/J-NR/87, betreffend Erlaß vom 25. Februar 1987, Zl. 70.529/79-13/86 die die Abg. Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen am 15. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Die Begleichung von Mitgliedsbeiträgen bis 1986 für Mitgliedschaften von Einzelpersonen aus der ordentlichen Dotation erfolgte ohne Ansuchen auf Mitgliedschaften seitens dieser Personen und ohne Wissen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

ad 2):

Durch die Bedeckung dieser Mitgliedschaften aus der ordentlichen Dotation ist es zu einer Schmälerung dieser ordentlichen Dotation gekommen.

ad 3):

Die Klarstellung durch den erwähnten Erlaß erfolgte aufgrund zahlreicher mit Schreiben der Universitätsdirektion vom 10. Dezember 1986 vorgelegter Anträge von Instituten und besonderen Universitätseinrichtungen um Genehmigung von Mitgliedschaften zu Vereinen und anderen juristischen Personen. Darunter waren auch Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft von Einzelpersonen. Die gesammelte Vorlage der Anträge erfolgte auf Initiative der Universitätsdirektion, da anlässlich einer Belegprüfung durch die Buchhaltung des Bundesministeriums für

Wissenschaft und Forschung festgestellt werden konnte, daß viele Institute und besondere Universitätseinrichtungen im Rahmen der ordentlichen Dotation oder der zweckgebundenen Gebarung Mitgliedsbeiträge verrechneten, obwohl die Mitgliedschaft seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht bewilligt worden war. Darunter befanden sich auch zahlreiche Mitgliedschaften von Einzelpersonen.

ad 4):

Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelpersonen nicht bewilligen. Die Übernahme des Mitgliedsbeitrages durch den Bund ist demnach nicht möglich, möglich ist jedoch die Bezahlung der Literatur (Bücher, Zeitschriften), die aufgrund solcher Mitgliedschaften über Vereine beschafft werden und von den Universitätsangehörigen der Universitätsbibliothek abgetreten werden. Hierzu wird noch das Bundesministerium für Finanzen befaßt werden.

Der Bundesminister:

